

## **Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim**

Der Rat der Gemeinde Bornheim hat in seiner Sitzung am 18.10.1977 aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 / SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304), aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 514) folgende Honorarordnung erlassen:

### **§ 1**

3) 5) 6)

#### **Allgemeines**

- 1.1 Dozenten und Dozentinnen (Lehrbeauftragte und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) der Volkshochschule erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Honorarordnung.
- 1.2 Mit den Dozenten und Dozentinnen ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen.
- 1.3 Die Volkshochschule kann die vereinbarte Veranstaltung bis spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn absagen, sofern keine andere Frist mit dem Dozenten / der Dozentin vereinbart wurde.
- 1.4 Über notwendige organisatorische Änderungen gem. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung oder die Kürzung von Unterrichtseinheiten gem. § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Gebührensatzung entscheidet der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter / die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Benehmen mit dem Dozenten / der Dozentin.
- 1.5 Änderungsbedarfe des Dozenten/der Dozentin zur schriftlichen Vereinbarung sind mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin abzusprechen, sobald sie dem Dozenten/der Dozentin bekannt werden. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind zeitnah in Abstimmung mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin nachzuholen.
- 1.6 Werden Änderungen nach Ziffern 1.4 bis 1.5 einvernehmlich getroffen, kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden.

### **§ 2**

1) 3) 5) 6)

#### **Höhe der Vergütung**

- 2.1 Der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter / Die zuständige pädagogische Mitarbeiterin setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergütung nach Anlage A dieser Honorarordnung fest.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

- 2.3 Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer und überschreitet das Honorar den Höchstwert nach Ziffer 1.1 der Anlage A nicht, werden die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen, erstattet. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt.
- 2.4 Sonstige Fahrtkosten und Nebenkosten (z.B. notwendige Übernachtung mit Frühstück) werden in begründeten Fällen übernommen, sofern dies vertraglich vereinbart war.
- 2.5 Für den Unterricht benötigte Materialien (z.B. Lehrbücher, Kopien, Software), die der Dozent / die Dozentin beschafft hat, werden erstattet, wenn dies vor der Beschaffung schriftlich vereinbart war.

### § 3

3) 5) 6)

#### Bemessungsgrundlage für die Vergütung

- 3.1 Die Berechnungseinheit für die Vergütung ist in Anlage A benannt. Die Unterrichtsstunde (Ustd) umfasst 45 Minuten. Soweit die Veranstaltung Bruchteile von Bemessungsgrundlagen umfasst, wird die Vergütung anteilig gezahlt.
- 3.2 Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden werden vergütet. Wird eine Veranstaltung nach der ersten Unterrichtseinheit abgesagt, werden die bis zur Absage erteilten Unterrichtsstunden vergütet.
- 3.3 Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von Dozenten / Dozentinnen sind mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.
- 3.4 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung abgehalten, so hat der Dozent / die Dozentin keinen Anspruch auf deren Vergütung.

### § 4

5) 6)

#### Fälligkeit der Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrags und Eingang der Veranstaltungsunterlagen (z.B. Honorarvertrag, Stundennachweis, Anwesenheitsliste) in der Volkshochschule.
- 4.2 Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 20 Unterrichtsstunden erstrecken, kann eine Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gewährt werden, Absatz 4.1 gilt entsprechend.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.1978 in Kraft.

## Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim

1) 2) 3) 4) 5) 6)

## 1. Die Vergütung beträgt

	von	bis
1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. außer in den in Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Programmbereichen, je unterrichtete Unterrichtsstunde (Ustd.)	20,00 €	23,00 €
1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u. ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd..	20,00 €	150,00 €
1.3 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. im Programmbereich "Deutsch als Fremdsprache", je unterrichtete Ustd. Soweit bei im Auftrag und/oder nach Vorgabe anderer Behörden / Organisationen (z.B. Integrationskurse) ein Mindesthonorar vorgegeben ist, wird dieses gezahlt	20,00 €	25,00 €
1.4 bei Einzelveranstaltungen, Vorträgen, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00 €
1.5 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00 €	200,00 €
1.6 für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:		
1.6.1 Aufsicht in Prüfungen, je Unterrichtsstunde	20,00 €	23,00 €
1.6.2 Bewertung von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, je Teilnehmer/in	8,00 €	10,00 €
1.6.3 Erstellen von detaillierten Kurscurricula auf Anforderung der VHS, pauschal	20,00€	150,00 €
1.6.4 Teilnahme an Programmbereichskonferenzen der Volkshochschule, je Zeitstunde	min. 2/3 des niedrigsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programmbereich	max. 2/3 des höchsten Unterrichtshonorars des Dozenten im Programmbereich
1.7 Für Beratungen, je Zeitstunde		
1.7.1 VHS-kursbezogene Beratung	20,00 €	23,00 €
1.7.2 allgemeine Bildungsberatung	20,00 €	30,00 €
1.7.3 individuelle bildungsbiografische Beratung im Rahmen einer persönlichen Entwicklungsanalyse / Kompetenzbilanzierung mit beruflichem Kontext	30,00 €	50,00 €
1.7.4 Einstufungsberatung Integrationskurse inkl. Durchführung Einstufungstest mit einem vom BAMF zugelassenen Verfahren oder vergleichbare Beratungen	35,00 €	35,00 €
1.8 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auftrag und nach Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber. Soweit die Volkshochschule die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durchführt, können die Honorare jeweils angeglichen werden.		

2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitarbeit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstaltungen) und Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.

---

In Kraft seit 01.01.1978

1) = 1. Änderung zum 01.01.1987

2) = 2. Änderung zum 01.02.1992

3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 16 / 2001, in Kraft seit 01.01.2002

4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 13 / 2002, in Kraft seit 01.08.2002

5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 17 / 2010, in Kraft seit 01.09.2010

6) = 6. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 25 / 2017 vom 21.06.2017, in Kraft ab 01.07.2017